

Brexit: EU-Lizenz gilt vorerst auch bei „No-Deal“



© Björn Braun 200% / Adobe Stock

Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2019/501 vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union hat sich der drohende Wegfall der Gültigkeit der EU-Lizenz vorerst erübrigt.

Das bedeutet: Bis zum 31. Dezember 2019 bleibt bei Beförderungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU mit Ausnahme von Kabotagebeförderungen alles wie bisher, und die EU-Lizenz wird von den Kontrollbehörden des Vereinigten Königreichs als Marktzugangsgenehmigung weiterhin anerkannt. Zwei Kabotagebeförderungen innerhalb von sieben Tagen dürfen in den ersten vier Monaten nach einem No-Deal-Brexit durchgeführt werden, in den nächsten drei nachfolgenden Monaten nur noch eine Kabotagebeförderung innerhalb von sieben Tagen. Danach ist keine Durchführung von Kabotagebeförderungen bis zum Jahresende 2019 zulässig.

Im Rahmen der zulässigen Güter- oder Personenbeförderung nach Maßgabe dieser Verordnung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- Verordnung (EG) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr
- Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr
- Richtlinie 96/53/EG über Maße und Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr
- Richtlinie 92/6/EWG über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern
- Richtlinie 91/671/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen
- Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie).

Die Regelungen gelten gegenseitig, somit also auch für Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich in der EU.

Wichtig: Aufgrund dieser gesetzlichen Beschlüsse ist es nunmehr nicht mehr erforderlich, CEMT-Genehmigungen für diese Verkehre für das Jahr 2019 zu beantragen beziehungsweise nach Voranmeldung abzurufen.

Weiterführende Artikel

- Verordnung (EU) 2019/501 vom 25. März 2019 Großbritannien: Aktuelle Informationen zum Brexit

Ansprechpartner

Michael Iwanowski

Telefon: +49 2131 9268-532

Telefax: +49 2151 635-44532

E-Mail: iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40

41460 Neuss

Wolfgang Baumeister

Telefon: +4921319268531

Telefax: +49 2151 635-44531

E-Mail: baumeister@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40

41460 Neuss

Dokument-Infos

Webcode: 20250

Ausdrucksdatum: 25.04.2019